

Reglement über die Benützung des Grossratssaals

Der Staatsrat und das Büro des Grossen Rates des Kantons Freiburg

gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 6. Juni 2008 zwischen der Staatskanzlei und dem Sekretariat des Grossen Rates;

beschliessen:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ In diesem Reglement wird die Benützung des Grossratssaals und des neben ihm liegenden Saals, der sogenannten Wandelhalle, ausserhalb der Sessionen geregelt.

² Es gilt nicht für die Räume im 2. Stock des Rathauses.

³ Besichtigungen des Grossratssaals werden vom Sekretariat des Grossen Rates geregelt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Für die Verwaltung des Grossratssaals und der dazugehörigen Infrastrukturen sind der Grosse Rat und sein Sekretariat zuständig.

² Der Grossratssaal steht dem Grossen Rat und seinen Organen zur Verfügung.

³ Je nach Verfügbarkeit kann er auch vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung benützt werden.

⁴ Da es sich um einen historischen Saal handelt, wird er nur ausnahmsweise Dritten zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Einschränkungen

¹ Der Grossratssaal steht weder für private Ereignisse (Geburtstage, Hochzeiten usw.) noch für kommerzielle Veranstaltungen (Messen, Marketing-Events in Privatfirmen usw.) zur Verfügung.

² Das Büro des Grossen Rates kann es ablehnen, den Saal für einen Zweck zu vermieten, der ihm unpassend scheint.

³ Der Grossratssaal steht im Allgemeinen an Sonn- und Feiertagen nicht zur Verfügung, es sei denn, es handle sich um besonders feierliche Veranstaltungen.

Art. 4 Gesuche

¹ Gesuche um Benützung des Grossratssaals müssen an das Sekretariat des Grossen Rates gerichtet werden.

² Sie müssen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Organisator (Firma, Verein usw.), Kontaktperson, Zweck, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung und Teilnehmerzahl.

³ Der Grossratssaal kann grundsätzlich nicht mehr als 100 Personen aufnehmen.

Art. 5 Tarif

¹ Der Tarif für die Benützung des Saals und seiner Ausrüstung wird auf Antrag des Sekretariats in einer Verordnung des Büros des Grossen Rates festgelegt. Er schliesst die Anwesenheit eines Weibels ein.

² Die Dienste des technischen Personals (Bedienung der Mikrofonzentrale) werden pro Stunde verrechnet.

³ Das elektronische Abstimmungssystem und die Dolmetscher gehören nicht zu den Leistungen, die in der Saalmiete eingeschlossen sind. Das Material für die Simultanübersetzung (Dolmetscherkabinen, Kopfhörer und Boxen) können hingegen zu einem Pauschalbetrag gemietet werden.

⁴ Der Staatsrat und das Büro des Grossen Rates können gewissen Veranstaltungen, die eine besondere Stellung haben, die Mietkosten erlassen. Sie teilen dies dem Sekretariat des Grossen Rates mit.

Art. 6 Kontrollen

¹ Bei jeder Veranstaltung, die im Grossratssaal stattfindet, kontrolliert eine Person aus dem Sekretariat des Grossen Rates den Zugang zum Haupteingang. Im Saal muss unbedingt ein Weibel anwesend sein.

² Im Grossratssaal und in der Wandelhalle ist es verboten, zu rauchen, zu essen und zu trinken.

Art. 7 Verantwortung

¹ In Absprache mit dem Sekretariat des Grossen Rates treffen die Mieter die nötigen Massnahmen, damit der Saal und die Gegenstände darin nicht beschädigt werden.

² Die Mieter nach Artikel 2 Abs. 4 haften für Schäden, die sie selber, ihre Gäste oder für sie handelnde Dritte verursachen.

Art. 8 Ergänzende Bestimmungen

Bei Zweifelsfällen im Zusammenhang mit der Vermietung des Grossratssaals wendet sich das Sekretariat an das Büro des Grossen Rates.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss Nr. 1433 vom 27. Mai 1980 über die Benützungsbedingungen für den Grossratssaal wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.